

## „Freie Radfahrer“



„Radfahrer frei“, so steht es an vielen Gehwegen z.B. in der Neubiberger Hauptstraße (ab Cramer-Klett-Str.) oder in Ottobrunn am Brunneck:



Aber was bedeutet dies?

Muss der Radler weg von der Straße und rauf auf den Bürgersteig?  
Oder ist es nur ein anderer Name für einen Radweg? Kann der Radler hier etwa Fußgänger per Klingel auf die Seite scheuchen?

„Radfahrer frei“ bedeutet natürlich weder, dass sie 'vogelfrei' sind, also 'freier Abschuss' z.B. durch den Kfz-Benutzer, noch dass sie frei von Grenzen, Gesetzesvorgaben, Verordnungen oder Normen sind. Für sie gilt auch und gerade auf den Gehwegen vor allem der § 1 der Straßenverkehrsverordnung, welcher gegenseitige Rücksichtnahme vorschreibt.

Was sind die Fakten?

Grundsätzlich gilt ein **Benutzungsverbot von Gehwegen für alle Fahrzeuge** und dazu gehören auch Radler. Ausnahmen hierzu sind:

- radelnde Kinder, die bis zu einem Alter von 8 Jahren den Gehweg sogar benutzen müssen (bis 10 Jahre dürfen), und einen Radweg nicht benutzen dürfen
- und natürlich Kinderwägen, Rollstühle, Kinder-Spielfahrzeuge und ähnliches

**Erlaubt** ist das Radeln auf dem Gehweg nur, wenn dieser mit dem Straßenverkehrszeichen 240 als gemeinsamer Geh- und Radweg gekennzeichnet ist:



In diesem Fall besteht für den Radfahrer sogar ein Benutzungsgebot, d.h. er darf hier nicht auf der Straße fahren. Radfahren ist aber nur in der ausgeschilderten Richtung erlaubt.

Oder wenn der Gehweg mit einem blauen Fußgänger-Schild (Nr. 239) und dem Zusatzschild „Radfahrer frei“ beschildert ist.



Hier hat der Radfahrer die freie Wahl, ob er auf der Straße fährt oder ob er den freigegebenen Gehweg nutzt; diesen allerdings darf er nur in einer „dem Fußgängerverkehr angemessener“ Weise benutzen, und natürlich nur in der ausgeschilderten Richtung. Für die Radler heißt es hier:

„Fahrzeugführer müssen in diesem Fall auf Fußgänger Rücksicht nehmen und die Geschwindigkeit an den Fußgängerverkehr anpassen. Fußgänger dürfen weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, müssen Fahrzeugführer warten.“  
(StVO Sept. 2009, Anl. 2, Abschnitt 5, lfd. Nr. 18)

Dieses Anpassen wird wohl von jedem Nutzer (Fußgänger wie Radler) und im Streitfall auch von den Richtern unterschiedlich interpretiert werden.

Geschaffen wurde die Regelung „Radfahrer frei“, um Radlern, die sich auf der Straße unsicher fühlen, einer Alternative zu bieten. Gedacht ist dabei insbesondere an Ältere oder schwer beladene und langsam fahrende Radler, wenn ein eigener Radweg fehlt und der Straßenverkehr zu dicht und/oder zu schnell ist. Das soll aber die Ausnahme sein. Auch mit Fahrradfreigabe bleibt es aber grundsätzlich ein für Fußgänger vorgesehener Verkehrsraum, auf welchem der Radfahrer nur „zu Gast“ ist und sein Verhalten primär nach den Fußgängern ausrichten muss.

## Was ist die Realität?

Wenn Bürgersteige in dieser Art für Radfahrer freigegeben werden, wird im allgemeinen Bewusstsein und im Alltagsleben die Unterscheidung von Radweg und Gehweg aufgeweicht (z.B. die Gehwege entlang der Neubiberger Hauptstr. zwischen Schranke und Cramer-Klett-Str.). Viele Radfahrer funktionieren einfach auch reine Gehwege zu einem gemeinsamen Geh- und Radweg um.



So sollte es sein



Und so ist es oft (aufgenommen innerhalb nur 10 Minuten)

### **Die eigentliche Funktion des Gehwegs als Schutzraum für Fußgänger geht verloren.**

- Der Fußgänger fühlt sich unsicher, er kann keinen "Ausfall-Schritt" von der geraden Geh-Richtung weg machen, ohne sich zuvor umzuschauen,
- kann nicht nebeneinander gehen,
- erschrickt durch unerwartet schnell vorbei-sausende Radler,
- wird auf die Seite „geklingelt“,
- bekommt mit dem Regenschirm Probleme;
- wenn er den links der Straße verlaufenden Gehweg benutzt, droht radelnde Gefahr von vorne (gefährlich z.B. wenn man bei Regen oder Schneetreiben nur gelegentlich nach vorne blickt);
- bei Grundstücksausfahrten und -ausgängen besteht erhöhte Kollisionsgefahr mit den neuen schnellen Gehweg-Nutzern, gleichermaßen bei Einmündungen!

## Was heißt das für Radfahrer?

Fördern Sie als Radfahrer durch Rücksichtnahme die „friedliche Co-Existenz“ mit den Fußgängern, da wo Sie gemeinsame Wege benutzen müssen. Lassen Sie den Fußgängern den Vortritt, wo sie auf Gehwegen nur zu Gast sind. Benutzen Sie die Straße, wo Gehwege nicht für Radler zugelassen sind. Helfen Sie mit, dass die Radler nicht als rücksichtslose Verkehrschaoten wahrgenommen werden sondern als umweltbewusste Verkehrsteilnehmer, die sich an gültige Regeln halten wie die Autofahrer auch. Das wird dazu führen, dass Radler auch als gleichwertige Verkehrsteilnehmer respektiert werden

Gerd Riedner / Rainer Gränzer  
Für die AGENDA21 Ottobrunn-Neubiberg  
AK Ortsentwicklung und Verkehr  
14.07.2010

Anhang für die Verkehrsplaner unserer Gemeinden:

Was ist bei künftigen Planungen zu beachten?

Insbesondere für Kinder, Gehbehinderte, Senioren stellt der Gebrauch des Gehwegs als Radler-Fahrbahn eine ausgesprochene Gefährdung dar; besonders wenn es sich um Bereiche mit höherem Fußgänger-Aufkommen handelt. Deshalb sollte von der **Freigabe eines Gehwegs für Radfahrer nur sehr sparsam Gebrauch** gemacht werden.

Auf **verkehrsärmeren Strecken** sollte 30-er Geschwindigkeit gelten; hier können Radfahrer meist problemlos die Straße benutzen.

Bei **höherem Verkehrsaufkommen** ist

- nach Möglichkeit ein gesonderter Radweg anzulegen, z.B. auch als Radstreifen, der dann auch eine Schutzfunktion für unsichere bzw. langsame Radfahrer übernimmt.
- Optimal ist neben einem ausreichend breiten Fußweg ein baulicher eigener Radweg ohne Benutzungszwang (d.h. nicht als Radweg ausgeschildert), der einerseits eine Gefährdung der nutzenden Radfahrer weitgehend vermeidet, der andererseits dem schnellen, erfahrenen Radler die Nutzung der allgemeinen Fahrbahn erlaubt. Dies ist beispielsweise in Ottobrunn größtenteils entlang der Rosenheimer Landstr. realisiert.
- Ein Radweg mit Benutzungspflicht (d.h. zugleich Fahrverbot auf der Straße) sollte auf Strecken mit schnellem und relativ dichtem Verkehr beschränkt bleiben. Er sollte dann aber ausreichend breit sein, dass Radler einander überholen können.
- Nur wenn auf Grund der örtlichen Verhältnisse weder ein Radstreifen noch ein baulicher Radweg möglich ist (z.B. Neubiberg, Teil der Cramer-Klett-Str.), kann ausnahmsweise der Gehweg zur Benutzung durch Fahrräder freigegeben werden.  
Hier ist aber zu empfehlen, die möglichen Fahrradbenutzergruppen (im Beispiel insbesondere die Schüler) immer wieder auf ihre „Gastrolle“, also auf die erforderliche besondere Rücksichtnahme auf Fußgänger, hinzuweisen (Flugblätter, vor-Ort-Aktionen, im Unterricht) und auch die Allgemeinheit über die möglichen Gefährdungen und erwünschten Verhaltensweisen zu informieren.

Langfristig sollte z.B. durch verkehrslenkende Maßnahmen versucht werden, eine Gehweg-Benutzung durch Radfahrer zu minimieren und eine gefahrenarme Nutzung der Fahrbahn auch durch Radler zu ermöglichen.

Bis wir so weit sind, brauchen wir die Mithilfe aller Verkehrsteilnehmer, rücksichtvolle Autofahrer aber auch Radler, die sich nach den gültigen Verkehrsregeln auch dort richten, wo sie die „Stärkeren“ sind.

Gerd Riedner – Rainer Gränzer  
Für die AGENDA21 Ottobrunn-Neubiberg  
AK Ortsentwicklung und Verkehr

14. Juli 2010